

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Seit der letzten Festlegung der Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen durch die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark im Jahr 2008 wurde insbesondere im Zuge der intensiven Gefahrenzonenplanung in vielen weiteren Einzugsgebieten eindeutiger Wildbachcharakter nach § 99 Forstgesetz 1975 festgestellt. Auch einige neue Lawinengebiete wurden im Gelände erkannt.

2. Inhalt:

Neue Einzugsgebiete mit Wildbachcharakter, neue Lawinengebiete.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Kundmachung durch Auflage.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Bund: Keine

Land: Keine

Gemeinde: Im Begutachtungsverfahren zur obgenannten Verordnung des Landeshauptmannes aus dem Jahr 2008, teilte das BMLFUW mit, dass die Pflicht der jeweiligen Gemeinde zur Begehung und erforderlichenfalls zur Räumung eines Wildbaches grundsätzlich unabhängig von der Festlegung eines Wildbaches durch eine Einzugsgebieteverordnung, sondern schon bei Vorliegen eines Wildbaches gemäß der Bestimmung des § 99 Abs. 1 Forstgesetz besteht.

Mit dieser Sichtweise kann diese Verordnung keine neue finanzielle Belastung für die Gemeinden bringen.

Erläuterungen

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Verordnung über die Festlegung der Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen wurde zuletzt im Jahre 2008 neu erlassen (LGBl.Nr. 64 vom 4. Juli 2008). Seit dieser Zeit wurde insbesondere im Zuge der intensiven Gefahrenzonenplanung in einigen weiteren Einzugsgebieten eindeutiger Wildbachcharakter nach § 99 Forstgesetz 1975 festgestellt. Auch einige neue Lawinengebiete wurden im Gelände erkannt (siehe Beilage „neue Wildbäche und Lawineneinzugsgebiete“).

Tätigkeitsgrenzen zur Wasserbauverwaltung (Fachabteilung 19B) wurden und werden jeweils jährlich im Einvernehmen mit dieser aktualisiert. Auch wurden wieder Schreibfehler, falsche Bezeichnungen etc. erkannt und bereinigt. Mit der gegenständlichen Neufassung der Verordnung sollen diese Berichtigungen gesamthaft erfasst werden.

2. Inhalt:

Nach § 99 Abs.5 Forstgesetz 1975 hat der Landeshauptmann auf Vorschlag des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Steiermark und nach Anhörung der Landwirtschaftskammer die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen festzulegen.

Unter einem Wildbach im Sinne des Forstgesetzes ist ein dauernd oder zeitweise fließendes Gewässer, das durch rasch eintretende und nur kurze Zeit andauernde Anschwellungen, Feststoffe aus seinem Einzugsgebiet oder aus seinem Bachbett in gefahrdrohendem Ausmaße entnimmt, diese mit sich führt und innerhalb oder außerhalb seines Bettes abgelagert oder einem anderen Gewässer zuführt.

Unter einem Einzugsgebiet eines Wildbaches im Sinne des Forstgesetzes ist die Fläche des von diesem und seinen Zuflüssen entwässernden Niederschlagsgebietes sowie der Ablagerungsbereich des Wildbaches zu verstehen.

Unter einer Lawine im Sinne des Forstgesetzes sind Schneemassen zu verstehen, die bei raschem Absturz auf steilen Hängen, Gräben u.ä., infolge der genetischen Energie oder der von ihnen verursachten Luftdruckwelle oder durch ihre Ablagerungen Gefahren oder Schäden verursachen können.

Unter dem Einzugsgebiet einer Lawine im Sinne des Forstgesetzes ist deren Nähr-, Abbruch und Ablagerungsbereich sowie die Lawinenbahn zu verstehen.

Alle Wildbach- und Lawineneinzugsgebiete, Stand 31.12.2009, sind in den beiliegenden Anlagen „§ 1 Abs. 1“ und „§ 1 Abs. 2“ zum Verordnungsentwurf digital erfasst. Die steiermarkweite planliche Darstellung der Abgrenzung der Einzugsgebiete im Sinne des § 1 Abs.3 des Entwurfes ist in digitaler Form unter der Internetadresse:

<http://gis2.stmk.gv.at/gis2.stmk.gv.at/gis/da/init.aspx?kartensammlung=lfw&Karte=wlv&Massstab=1000000>

abzurufen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Kundmachung durch Auflage.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Bund: Keine

Land: Keine

Gemeinde: Im Begutachtungsverfahren zur obgenannten Verordnung des Landeshauptmannes aus dem Jahr 2008, teilte das BMLFUW mit, dass die Pflicht der jeweiligen Gemeinde zur Begehung und erforderlichenfalls zur Räumung eines Wildbaches grundsätzlich unabhängig von der Festlegung eines Wildbaches durch eine Einzugsgebieteverordnung, sondern schon bei Vorliegen eines Wildbaches gemäß der Bestimmung des § 99 Abs. 1 Forstgesetz besteht.

Mit dieser Sichtweise kann diese Verordnung keine neue finanzielle Belastung für die Gemeinden bringen.